

Vertragsgrundlagen
zum Versicherungsschutz im Rahmen von

KreditPlus

für Festzinsdarlehen

Inhaltsverzeichnis

Seite

Informationen nach § 7 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).....	3
Allgemeine Bedingungen für die Restschuldversicherung (AVB) für Festzinsdarlehen	6
Bedingungen für die Arbeitsunfähigkeits-Zusatzversicherung für Festzinsdarlehen	8
Allgemeine Bedingungen für die Arbeitslosigkeitsversicherung für Festzinsdarlehen	9
Ergänzende Hinweise zum Datenschutz.....	12

Informationen nach § 7 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
wir sind zur umfassenden Information gemäß § 7 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) verpflichtet. Die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben haben wir Ihnen nachfolgend zusammengestellt.

Allgemeine Informationen

1. Versicherer

Ihr Vertragspartner für die Restschuldversicherung und die Arbeitsunfähigkeits-Zusatzversicherung ist die neue leben Lebensversicherung AG und für die Arbeitslosigkeitsversicherung die neue leben Unfallversicherung AG.

Jeder Versicherer haftet für das von ihm übernommene Risiko allein. Die neue leben Lebensversicherung AG ist für die Versicherer federführend. Sie ist befugt, im Rahmen und im Umfang der bei der neue leben Unfallversicherung AG beantragten Arbeitslosigkeitsversicherung Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, Beiträge zu vereinnahmen sowie Leistungen zu erbringen und Auskünfte einzuholen, unbeschadet der alleinigen Leistungspflicht jedes Versicherers.

neue leben Lebensversicherung AG, Sachsenstraße 8, 20097 Hamburg (im Folgenden: neue leben)
Umsatzsteuer-ID-Nr. DE176663900
Eintragung im Handelsregister: Amtsgericht Hamburg HRB 54716
gesetzlich vertreten durch den Vorstand:
Holm Diez (Vorsitzender).

neue leben Unfallversicherung AG, Sachsenstraße 8, 20097 Hamburg
Umsatzsteuer-ID-Nr. DE176663895
Eintragung im Handelsregister: Amtsgericht Hamburg HRB 42574
gesetzlich vertreten durch den Vorstand:
Holm Diez, Dr. Thorsten Pauls.

Hauptgeschäftstätigkeit der Unternehmen sind der Betrieb der Lebensversicherung bzw. Unfallversicherung in allen Arten und alle damit zusammenhängenden Geschäfte.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn (www.bafin.de).

2. Sicherungsfonds

Zur Absicherung der Ansprüche aus der Lebensversicherung besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds (§§ 221 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes), der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG, Wilhelmstr. 43 G, 10117 Berlin, www.protektor-ag.de, errichtet ist. Im Sicherungsfall wird die Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds übertragen. Geschützt von dem Fonds sind die Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Die neue leben Lebensversicherung AG gehört dem Sicherungsfonds an.

3. Vertragsgrundlagen

Für Ihren Versicherungsvertrag gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Restschuldversicherung (AVB) für Festzinsdarlehen und - soweit vereinbart - die Bedingungen für die Arbeitsunfähigkeits-Zusatzversicherung für Festzinsdarlehen bzw. die Allgemeinen Bedingungen für die Arbeitslosigkeitsversicherung für Festzinsdarlehen. Nebenabreden sind nur mit schriftlicher Zustimmung der neue leben Lebensversicherung AG wirksam. Vermittler sind hierzu nicht berechtigt.

4. Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung des Versicherers

Art und Umfang der Versicherungsleistungen sind in Ihrem Antrag auf Versicherungsschutz dargestellt.

5. Beitrag

Der Beitrag für Ihre Versicherung ist in Ihrem Antrag auf Versicherungsschutz genannt. Der Gesamtbeitrag wird in einer Summe als Einmalbeitrag fällig. Er ist unverzüglich nach Vertragsabschluss zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Antrag angegebenen Versicherungsbeginn.

6. Vertragsschluss

Die neue leben hat Ihnen ein Angebot zum Abschluss einer Versicherung unterbreitet. Durch Ihre Unterschrift auf dem Versicherungsantrag nehmen Sie das Angebot an und der Versicherungsvertrag kommt zustande.

7. Laufzeit des Vertrages

Die Versicherungen im Rahmen von Kreditplus für Festzinsdarlehen enden mit Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer, sofern diese nicht zuvor durch Kündigung erlöschen.

8. Beendigung des Vertrages

Sie können Ihre Versicherung jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen zum Schluss eines jeden Monats kündigen. Im Falle der Kündigung zahlen wir Ihnen die Rückvergütung aus. Nähere Hinweise zur Rückvergütung können Sie § 8 der AVB entnehmen.

9. Anwendbares Recht / Zuständiges Gericht

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Für Klagen aus dem Vertrag gegen uns ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland, sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

10. Sprache

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Versicherungsnehmer während der Vertragslaufzeit ist Deutsch.

11. Außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Eingaben an den Versicherungsombudsmann können erfolgen an:

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
Telefon: 0800 3696000 (kostenfrei aus dem deutschen Festnetz)
Fax: 0800 3699000 (kostenfrei aus dem deutschen Festnetz)

Preise aus Mobilnetzen können abweichen

Email: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Die Verfahrensordnung kann beim Versicherungsombudsmann e.V. angefordert oder unter <http://www.versicherungsombudsmann.de> im Internet eingesehen werden.

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

12. Beschwerden

Beschwerden gegen die neue leben Lebensversicherung AG oder die neue leben Unfallversicherung AG können bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (s. Ziffer 1) erhoben werden.

13. Widerrufsrecht / Widerrufsfolgen

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind. Die Widerrufsfrist beginnt zudem nicht, bevor Ihnen mindestens eine Woche nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die Belehrung über das Widerrufsrecht und das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten erneut in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:
neue leben Lebensversicherung AG
Sachsenstraße 8
20097 Hamburg
Telefax: 040 23891-333
E-Mail: info@neueleben.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt bemisst:

Anzahl der Tage mit Versicherungsschutz · Einmalbeitrag
30 · n

Dabei ist „n“ die vereinbarte Versicherungsdauer in Monaten.

Der Versicherer hat zurückzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Unterabschnitt 1

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;

3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. Angaben über das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen; Name und Anschrift des Garantiefonds sind anzugeben;
5. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
6. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Unterabschnitt 2

Zusätzliche Informationspflichten bei dieser Lebensversicherung

Bei dieser Lebensversicherung hat der Versicherer Ihnen zusätzlich zu den oben genannten Informationen die folgenden Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. Angaben in Euro zur Höhe der in die Prämie einkalkulierten Kosten; dabei sind die einkalkulierten Abschlusskosten als einheitlicher Gesamtbetrag und die übrigen einkalkulierten Kosten als Anteil der Jahresprämie unter Angabe der jeweiligen Laufzeit auszuweisen; bei den übrigen einkalkulierten Kosten sind die einkalkulierten Verwaltungskosten zusätzlich gesondert als Anteil der Jahresprämie unter Angabe der jeweiligen Laufzeit auszuweisen;
2. Angaben in Euro zu möglichen sonstigen Kosten, insbesondere zu Kosten, die einmalig oder aus besonderem Anlass entstehen können;
3. Angaben über die für die Überschussermittlung und Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundsätze und Maßstäbe;
4. Angabe in Euro der in Betracht kommenden Rückkaufswerte;
5. Angaben in Euro über den Mindestversicherungsbetrag für eine Umwandlung in eine prämienfreie oder eine prämienreduzierte Versicherung und über die Leistungen aus einer prämienfreien oder prämienreduzierten Versicherung;
6. das Ausmaß, in dem die Leistungen nach den Nummern 4 und 5 garantiert sind; die Angabe hat in Euro zu erfolgen;
7. allgemeine Angaben über die für diese Versicherungsart geltend Steuerregelung;

Ende der Widerrufsbelehrung

Informationen zu Ihrem Vertrag

1. Erläuterung zur Überschussbeteiligung

Die Restschuldversicherung, die Arbeitsunfähigkeits-Zusatzversicherung und die Arbeitslosigkeitsversicherung sind nicht überschussberechtig.

2. Steuerhinweise für Ihren Vertrag

Diese Steuerhinweise geben einen allgemeinen Überblick über die zurzeit geltenden Steuerregelungen. Sie beruhen auf den bis zum 01.09.2021 veröffentlichten Gesetzen und Vorschriften der Finanzverwaltung. Durch eine künftige Gesetzesänderung kann sich die Rechtslage ändern. Wir gewähren keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Im Einzelfall kann es zu steuerlichen Besonderheiten kommen. Die Hinweise ersetzen daher keine Steuerberatung. Sie gelten nur für Versicherungsnehmer mit Sitz oder Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland.

a) Einkommensteuer

Sonderausgaben

Die Beiträge zu Ihrem Vertrag können Sie im Rahmen eines Höchstbetrages als Sonderausgaben in Ihrer Steuererklärung berücksichtigen.

Dies gilt nicht, wenn Sie den Höchstbetrag bereits durch Ihre Beiträge zur Basisabsicherung der Kranken- und Pflegeversicherung ausgeschöpft haben. Diese Sonderausgaben nach § 10 Absatz 1 Nummer 3a Einkommensteuergesetz (EStG) heißen sonstige Vorsorgeaufwendungen.

Besteuerung der Leistung

Kapitalauszahlungen aus Ihrem Vertrag

Im Todesfall zahlen wir Ihr Kapital steuerfrei aus.

Die Ansprüche aus Ihrem Vertrag wurden von einem Dritten entgeltlich erworben? Dann ist die Auszahlung im Todesfall nicht steuerfrei. Ist dieser Dritte hingegen die versicherte Person bleibt es trotz des Erwerbes bei der Steuerfreiheit im Todesfall. Gleiches gilt, wenn die Ansprüche aus arbeits-, erb-, oder familienrechtlichen Gründen übertragen wurden.

Rentenzahlung

Sie erhalten eine zeitlich befristete Arbeitsunfähigkeits- oder Arbeitslosigkeitsrente?

Diese ist als sonstige Einkünfte mit dem Ertragsanteil nach § 22 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 5 EStG in Verbindung mit Tabelle zu

§ 55 Absatz 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) zu versteuern. Der Ertragsanteil hängt von der voraussichtlichen Laufzeit der Rentenzahlung ab. Ist die Laufzeit kürzer als zwei Jahre beträgt der steuerpflichtige Ertragsanteil der Rente z. B. 0 %.

b) Erbschaftsteuer

Sie übertragen Ansprüche oder Leistungen aus Ihrem Vertrag auf eine andere Person? Dann zeigen wir dem zuständigen Erbschaftsteuerfinanzamt dies an, da eventuell eine Schenkung vorliegt. Bei Tod des Versicherungsnehmers melden wir dies ebenfalls an das zuständige Finanzamt, da womöglich ein Erwerb von Todes wegen vorliegt. Ob Erbschaftsteuer entsteht, ist von den jeweiligen individuellen Verhältnissen abhängig.

c) Versicherungsteuer

Beiträge zu Ihrem Vertrag sind in der Regel nach § 4 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a Versicherungsteuergesetz steuerfrei.

Sie haben eine Arbeitsunfähigkeits-Zusatzversicherung abgeschlossen? Dann sind die Beiträge dazu in der Regel nach § 4 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b Versicherungsteuergesetz steuerfrei. Dies gilt nur, solange die Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit der Versorgung der versicherten Person oder einer ihrer nahen Angehörigen dienen.

Dies gilt nicht für Beiträge zur Absicherung gegen Arbeitslosigkeit, diese unterliegen der Versicherungsteuer von derzeit 19 %.

d) Umsatzsteuer

Beiträge zu und Leistungen aus Ihrem Vertrag sind umsatzsteuerfrei nach § 4 Nummer 10a Umsatzsteuergesetz.

e) Meldungen und Bescheinigungen

Wir sind verpflichtet, die für den Empfänger als sonstige Einkünfte steuerpflichtige Leistung zu melden. Die Meldung erfolgt an die Zentrale Stelle bei der Deutschen Rentenversicherung Bund. Wir zahlen Ihnen eine Leistung zum ersten Mal? Dann bescheinigen wir Ihnen die im abgelaufenen Kalenderjahr zugeflossenen Leistungen. Gleiches gilt, wenn sich die auszahlende Leistung ändert.

Allgemeine Bedingungen für die Restschuldversicherung (AVB) für Festzinsdarlehen

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner; für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

(1) Wir zahlen die jeweils versicherte Summe bei Tod der versicherten Person während der Versicherungsdauer. Die versicherte Summe ist zunächst gleich der Anfangsversicherungssumme und fällt danach monatlich um den Betrag, der sich ergibt, indem die Anfangsversicherungssumme durch die Versicherungsdauer (Monate) geteilt wird.

(2) Der Versicherungsschutz nach Absatz 1 kann für zwei versicherte Personen (verbundene Leben) abgeschlossen werden. In diesem Fall zahlen wir die jeweils versicherte Summe beim Tod der zuerst sterbenden versicherten Person während der Versicherungsdauer; danach erlischt die Versicherung. Bei gleichzeitigem Tod beider versicherter Personen wird die versicherte Leistung nur einmal fällig.

(3) Die Anfangsversicherungssumme beträgt höchstens 120.000 Euro. Bestehen für eine versicherte Person gleichzeitig mehrere Verträge mit Versicherungsschutz im Rahmen von Kreditplus für Festzinsdarlehen, so ist der Versicherungsschutz insgesamt auf diesen Höchstbetrag begrenzt.

§ 2 Überschussbeteiligung

Diese Restschuldversicherung ist nicht überschussberechtig.

§ 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt mit Ihrer Unterzeichnung des Versicherungsantrages. Vor Eingang des Einmalbeitrags beim Kreditgeber (§ 6) und vor dem im Antrag angegebenen Beginn der Versicherung besteht jedoch kein Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht ebenfalls nicht, wenn Sie vom Darlehens- bzw. vom Versicherungsvertrag zurückgetreten sind.

§ 4 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?

(1) Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir gewähren Versicherungsschutz auch dann, wenn die versicherte Person in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen den Tod gefunden hat, es sei denn, die versicherte Person hat aufseiten der Unruhestifter teilgenommen.

(2) Bei Ableben der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen beschränkt sich unsere Leistungspflicht allerdings auf die Auszahlung des für den Zeitpunkt des Todes berechneten nicht verbrauchten Einmalbeitrags (§ 8 Absatz 3). Diese Einschränkung unserer Leistungspflicht gilt nicht, wenn die versicherte Person während eines beruflich bedingten Aufenthaltes im Ausland stirbt und sie an den kriegerischen Ereignissen nicht aktiv beteiligt war.

(3) Bei Ableben der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen beschränkt sich unsere Leistungspflicht auf die Auszahlung des für den Zeitpunkt des Todes berechneten nicht verbrauchten Einmalbeitrags (§ 8 Absatz 3), sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden. Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 5 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

(1) Bei vorsätzlicher Selbsttötung leisten wir, wenn seit Abschluss des Versicherungsvertrages bzw. seit Wiederherstellung der Versicherung zwei Jahre vergangen sind.

(2) Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf der Zweijahresfrist beschränkt sich unsere Leistungspflicht auf die Auszahlung des für den Zeitpunkt des Todes berechneten nicht verbrauchten Einmalbeitrags (§ 8 Absatz 3). Diese Einschränkung unserer Leistungspflicht gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei einer unserer Leistungspflicht erweiternder Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung. Die Frist nach Absatz 1 beginnt mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

§ 6 Wann ist der Einmalbeitrag zu zahlen?

Der Einmalbeitrag wird sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig.

§ 7 Welche Versicherungsdauer ist vereinbart?

Es gilt die im Versicherungsantrag dokumentierte Versicherungsdauer.

§ 8 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

(1) Sie können Ihre Versicherung jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen zum Schluss eines jeden Monats in Textform kündigen.

(2) Nach Kündigung zahlen wir die zum Kündigungstermin berechnete Rückvergütung zugunsten des versicherten Darlehenskonto an den Kreditgeber. Die Rückvergütung der Restschuldversicherung zu einem Berechnungszeitpunkt ergibt sich als Prozentsatz P vom Einmalbeitrag gemäß der folgenden Vorschrift:

$$P = 80 \% * \frac{(n-k) * (n-k+1)}{n * (n+1)}$$

Dabei ist „n“ die vereinbarte Versicherungsdauer in Monaten und „k“ die bis zum Berechnungszeitpunkt abgelaufene Dauer in Monaten.

Beispiel: vereinbarte Versicherungsdauer 48 Monate, Kündigung nach 12 Monaten (abgelaufene Dauer):

$$P = 80 \% * \frac{(48-12) * (48-12+1)}{48 * (48+1)}$$

$$= 80 \% * \frac{36 * 37}{48 * 49} = 45,31 \%$$

(3) Erfolgt die Kündigung im Rahmen des Abschlusses eines neuen Darlehensvertrages mit einer neuen Restschuldversicherung für Festzinsdarlehen, bei der der Versicherungsschutz, ggf. einschließlich einer Arbeitsunfähigkeits-Zusatzversicherung, mindestens in gleichem Umfang festgelegt wird, wie er beim gekündigten Vertrag entfällt, zahlen wir abweichend von Absatz 2 den nicht verbrauchten Einmalbeitrag gemäß der folgenden Vorschrift:

$$P = 100 \% * \frac{(n-k) * (n-k+1)}{n * (n+1)}$$

Dabei ist „n“ die vereinbarte Versicherungsdauer in Monaten und „k“ die bis zum Berechnungszeitpunkt abgelaufene Dauer in Monaten.

Beispiel: vereinbarte Versicherungsdauer 48 Monate, Kündigung nach 12 Monaten (abgelaufene Dauer):

$$P = 100 \% * \frac{(48-12) * (48-12+1)}{48 * (48+1)}$$

$$= 100 \% * \frac{36 * 37}{48 * 49} = 56,63 \%$$

§ 9 Wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz endet

- a) bei Rücktritt vom Versicherungsvertrag;
- b) mit Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer;
- c) bei Kündigung des Versicherungsvertrages;
- d) bei Kündigung des Darlehensvertrages, zu dem diese Restschuldversicherung abgeschlossen wurde, durch den Kreditgeber;

Der Versicherungsvertrag gilt als gekündigt, wenn die Zahlungsverpflichtungen aus dem Darlehensvertrag, zu dem diese Restschuldversicherung abgeschlossen wurde, vorzeitig erfüllt werden. Bei sonstigen Änderungen des Darlehensvertrages läuft die Restschuldversicherung entsprechend der ursprünglichen, aus dem Versicherungsvertrag erkennbaren Vereinbarungen weiter, es sei denn, die Versicherung wird angepasst oder gekündigt.

§ 10 Was ist bei Fälligkeit der Versicherungsleistung zu beachten?

(1) Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen. An Unterlagen sind uns einzureichen

- a) eine Durchschrift bzw. Kopie des Versicherungsantrags;
- b) eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde;
- c) ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der versicherten Person geführt hat.

(2) Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen.

(3) Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

§ 11 Wer erhält die Versicherungsleistung?

Die Leistung aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir zugunsten des versicherten Darlehenskontos an den Kreditgeber.

§ 12 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

(1) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

(2) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Wenn Sie sich für längere Zeit im Ausland aufhalten, sollten Sie uns, auch in Ihrem Interesse, eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

§ 13 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?

(1) Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen bei Vertragsabschluss, bei Änderung nach Vertragsabschluss oder auf Nachfrage unverzüglich – d. h. ohne schuldhaftes Zögern – zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

(2) Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind beispielsweise Umstände, die für die Beurteilung

a) Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
b) der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an ihrem Vertrag haben und
c) der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers maßgebend sein können. Dazu zählen insbesondere die deutsche oder ausländische(n) Steueridentifikationsnummer(n), das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz.

(3) Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn ggf. keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.

(4) Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gemäß den Absätzen 1 und 2 kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

§ 14 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 15 Wo ist der Gerichtsstand?

(1) Für Klagen aus dem Vertrag **gegen uns** ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klage-

erhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

(2) Klagen aus dem Vertrag **gegen Sie** müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

(3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland, sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben. Dies gilt ebenso, wenn Sie eine juristische Person sind und Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung ins Ausland verlegen.

§ 16 Was können Sie tun, wenn Sie mit uns unzufrieden sind?

(1) Die Zufriedenheit unserer Kunden ist für uns sehr wichtig. Sollten Sie mit unseren Leistungen oder dem Service oder mit einer Entscheidung nicht einverstanden sein, können Sie sich direkt an unsere Abteilung Kundenservice wenden. Dies gibt uns die Möglichkeit, für Sie eine Lösung zu finden und unseren Service zu verbessern.

(2) Als Verbraucher haben Sie die Möglichkeit bei Streitigkeiten über einen Verbrauchervertrag ein Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle einzuleiten.

Wir haben uns als Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. zu der Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren verpflichtet. Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

Eingaben an den Versicherungsombudsmann können erfolgen an:

Versicherungsombudsmann e. V.,
Postfach 08 06 32,
10006 Berlin,

Telefon: 0800 3696000 (kostenfrei aus dem deutschen Festnetz),
Fax: 0800 3699000 (kostenfrei aus dem deutschen Festnetz),
Preise aus Mobilnetzen können abweichen
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Die Verfahrensordnung kann beim Versicherungsombudsmann e. V. angefordert oder unter <http://www.versicherungsombudsmann.de> im Internet eingesehen werden.

(3) Für Streitigkeiten aus Online-Dienstleistungsverträgen (z.B. Online-Versicherungsverträge) hat die Europäische Kommission eine Online-Plattform (OS-Plattform) für Verbraucher unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr> eingerichtet. Es besteht die Möglichkeit, die OS-Plattform zur Beilegung von Streitigkeiten aus Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen. Als Online-Dienstleistungsvertrag gelten Dienstleistungsverträge, bei denen der Unternehmer oder der Vermittler des Unternehmers Dienstleistungen über eine Webseite oder auf anderem elektronischen Weg angeboten hat und der Verbraucher diese Dienstleistungen auf dieser Webseite oder auf anderem elektronischen Weg bestellt hat.

(4) Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Sie haben die Möglichkeit, Ihre Beschwerde dort, unter

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
– Bereich Versicherungen –
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

oder online, über www.bafin.de, vorzubringen.

(5) Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt von den vorstehenden Absätzen unberührt.

Bedingungen für die Arbeitsunfähigkeits-Zusatzversicherung für Festzinsdarlehen

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

falls von Ihrer Restschuldversicherung die Arbeitsunfähigkeits-Zusatzversicherung eingeschlossen ist, gelten die nachfolgenden Bedingungen.

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

(1) Wird die versicherte Person während der Dauer dieser Zusatzversicherung arbeitsunfähig im Sinne von § 4, so zahlen wir die vereinbarte monatliche Arbeitsunfähigkeitsrente (versicherte Rate). Die versicherte Rate wird im Versicherungsantrag ausgedrückt.

(2) Sind über ein Versicherungspaket Kreditplus für Festzinsdarlehen zwei Personen versichert, wird bei gleichzeitiger Arbeitsunfähigkeit die versicherte Rate nur einmal fällig.

(3) Die versicherte Rate beträgt höchstens 2.000 Euro. Bestehen für eine versicherte Person gleichzeitig mehrere Verträge mit Versicherungsschutz im Rahmen von Kreditplus für Festzinsdarlehen, so ist der Versicherungsschutz insgesamt auf diesen Höchstbetrag begrenzt.

(4) Der Anspruch auf Zahlung der versicherten Rate entsteht bei andauernder Arbeitsunfähigkeit derselben versicherten Person zum nächsten Monatsersten nach Ablauf einer Karenzzeit von 42 Tagen nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit. Wird uns die Arbeitsunfähigkeit später als drei Monate nach ihrem Eintritt mitgeteilt, so entsteht bei andauernder Arbeitsunfähigkeit der Anspruch auf die Versicherungsleistung erst mit dem Beginn des Monats der Mitteilung.

(5) Die Leistung erfolgt nach Ablauf der 42-tägigen Karenzzeit für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit. Für eine durchgehende Periode der Arbeitsunfähigkeit leisten wir so lange, wie die Arbeitsunfähigkeit vorliegt, längstens jedoch 24 Monate. Bei einer wiederholten Arbeitsunfähigkeit erfolgen nach Ablauf der Karenzzeit weitere Leistungen aus dieser Zusatzversicherung.

(6) Der Anspruch auf Zahlung der versicherten Rate erlischt spätestens, – auch rückwirkend – wenn

- a) die Arbeitsunfähigkeit endet;
- b) die versicherte Person stirbt;
- c) der Versicherungsvertrag endet;
- d) die vereinbarte Leistungsdauer abläuft (vgl. Absatz 5).

(7) Hält sich die versicherte Person länger als drei Monate ununterbrochen außerhalb der Europäischen Union auf, besteht kein Anspruch auf Zahlung der versicherten Rate, solange dieser Aufenthalt fort dauert.

§ 2 Überschussbeteiligung

Die Arbeitsunfähigkeits-Zusatzversicherung ist nicht überschussberechtig.

§ 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Für die Arbeitsunfähigkeit-Zusatzversicherung beginnt der Versicherungsschutz ab Versicherungsbeginn der Restschuldversicherung.

§ 4 Was ist Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen?

Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Gesundheitsstörungen, die ärztlich nachzuweisen sind, außerstande ist, ihre bisherige berufliche Tätigkeit auszuüben, sie auch nicht ausübt und keiner anderen Erwerbstätigkeit nachgeht.

§ 5 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

(1) Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, wie es zu der Arbeitsunfähigkeit gekommen ist.

(2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, leisten wir jedoch nicht, wenn die Arbeitsunfähigkeit verursacht ist:

- a) unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse oder innere Unruhen, sofern die versicherte Person aufseiten der Unruhestifter teilgenommen hat;
- b) durch vorsätzliche Ausführung oder den Versuch einer Straftat durch die versicherte Person;
- c) durch absichtliche Herbeiführung von Krankheiten oder Kräfteverfall, absichtliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung. Wenn uns jedoch nachgewiesen wird, dass diese Handlungen in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden sind, werden wir leisten;
- d) durch eine Sucht (z. B. Alkohol-, Drogen- oder Medikamentenmissbrauch) oder durch eine durch Alkohol-, Drogen- oder Medikamentenmissbrauch bedingte Bewusstseinsstörung;
- e) durch Schwangerschaft;
- f) unmittelbar oder mittelbar durch den vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder den vorsätzlichen Einsatz oder

die vorsätzliche Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Personen zu gefährden.

(3) Ist die versicherte Person bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits arbeitsunfähig, besteht kein Anspruch auf Versicherungsleistung für diesen Fall der Arbeitsunfähigkeit.

§ 6 Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit verlangt werden?

(1) Werden Leistungen aus dieser Zusatzversicherung verlangt, so sind uns unverzüglich folgende Unterlagen einzureichen:

- a) eine Durchschrift bzw. Kopie des Versicherungsantrages;
 - b) ein Bericht des behandelnden Arztes – möglichst auf unserem Berichtsvordruck – zum Nachweis der Arbeitsunfähigkeit und gegebenenfalls zum Nachweis ihres Fortbestehens über den Anerkennungszeitraum hinaus.
- Die hierdurch entstehenden Kosten hat der Ansprucherhebende zu tragen.

(2) Wir können außerdem – dann allerdings auf unsere Kosten – weitere ärztliche Untersuchungen durch von uns beauftragte Ärzte sowie notwendige Nachweise – auch über die wirtschaftlichen Verhältnisse und ihre Veränderungen – verlangen, insbesondere zusätzliche Auskünfte und Aufklärungen.

(3) Zum Zweck der Prüfung der Leistungspflicht hat die versicherte Person Ärzte, Pflegepersonen, Bedienstete von Krankenhäusern, sonstigen Krankenanstalten, Pflegeheimen, Personenversicherern, gesetzlichen Krankenkassen sowie von Berufsgenossenschaften und Behörden, die in den vorgelegten Unterlagen genannt sind oder die an der Heilbehandlung beteiligt waren von ihrer Schweigepflicht zu entbinden und zu ermächtigen, uns auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(4) Nach Anerkennung unserer Leistungspflicht sind wir berechtigt, das Fortbestehen der Arbeitsunfähigkeit nachzuprüfen. Zur Nachprüfung können wir auf unsere Kosten sachdienliche Auskünfte und eine Untersuchung der versicherten Person durch einen von uns zu beauftragenden Arzt verlangen.

(5) Den Wegfall der Arbeitsunfähigkeit und die Aufnahme jeglicher Erwerbstätigkeit müssen Sie uns unverzüglich mitteilen.

§ 7 Was gilt bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit?

Solange eine Mitwirkungspflicht nach § 6 von Ihnen oder einer weiteren versicherten Person vorsätzlich nicht erfüllt wird, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Mitwirkungspflicht sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass die Mitwirkungspflicht nicht grob fahrlässig verletzt wurde. Die Ansprüche aus der Versicherung bleiben jedoch insoweit bestehen, als die Verletzung ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ist. Wenn die Mitwirkungspflicht später erfüllt wird, sind wir ab Beginn des laufenden Monats nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Leistung verpflichtet. Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

§ 8 Wer erhält die Versicherungsleistung?

Die Zahlung der versicherten Rate erfolgt monatlich zum Monatsersten zugunsten des versicherten Darlehenskontos an den Kreditgeber, vorausgesetzt die versicherte Person ist zu diesem Termin noch arbeitsunfähig.

§ 9 Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?

(1) Diese Zusatzversicherung bildet mit der Restschuldversicherung, zu der sie abgeschlossen wurde (Hauptversicherung), eine Einheit; sie kann ohne die Hauptversicherung nicht fortgesetzt werden. Wenn der Versicherungsschutz aus der Hauptversicherung endet, so erlischt auch die Zusatzversicherung.

(2) Die Zusatzversicherung können Sie nur zusammen mit der Hauptversicherung kündigen. Sofern Sie bis zum Zeitpunkt der Kündigung noch keine Leistung empfangen haben, zahlen wir die zum Kündigungstermin berechnete Rückvergütung (vgl. § 8 der Allgemeinen Bedingungen für die Restschuldversicherung für Festzinsdarlehen) zugunsten des versicherten Darlehenskontos an den Kreditgeber.

(3) Ansprüche aus dieser Zusatzversicherung, die auf einer bereits vor Beendigung der Restschuldversicherung eingetretenen Arbeitsunfähigkeit beruhen, werden durch die Beendigung der Hauptversicherung nicht berührt.

(4) Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung sinngemäß Anwendung.

Allgemeine Bedingungen für die Arbeitslosigkeitsversicherung für Festzinsdarlehen

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

falls zu Ihrer Restschuldversicherung die Arbeitslosigkeitsversicherung mit abgeschlossen ist, gelten die nachfolgenden Bedingungen.

§ 1 Welchen Umfang hat Ihr Versicherungsschutz?

(1) Wird die versicherte Person während der Dauer dieser Versicherung unverschuldet arbeitslos im Sinne von § 3, zahlen wir die vereinbarte monatliche Arbeitslosigkeitsrente (versicherte Rate). Die versicherte Rate wird im Versicherungsantrag ausgedrückt.

(2) Sind über ein Versicherungspaket Kreditplus für Festzinsdarlehen zwei Personen versichert, wird bei gleichzeitiger Arbeitslosigkeit die versicherte Rate nur einmal fällig.

(3) Die versicherte Rate beträgt höchstens 2.000 Euro. Bestehen für eine versicherte Person gleichzeitig mehrere Verträge mit Versicherungsschutz im Rahmen von Kreditplus für Festzinsdarlehen, so ist der Versicherungsschutz insgesamt auf diesen Höchstbetrag begrenzt.

(4) Der Anspruch auf Zahlung der versicherten Rate entsteht bei andauernder Arbeitslosigkeit derselben versicherten Person zum nächsten Monatsersten nach Ablauf einer Karenzzeit von zwei Monaten nach Eintritt der Arbeitslosigkeit. Wird uns die Arbeitslosigkeit später als drei Monate nach ihrem Eintritt mitgeteilt, so entsteht bei andauernder Arbeitslosigkeit der Anspruch auf die Versicherungsleistung erst mit dem Beginn des Monats der Mitteilung.

(5) Die Leistung erfolgt nach Ablauf der zweimonatigen Karenzzeit für die Dauer der Arbeitslosigkeit. Für eine durchgehende Periode der Arbeitslosigkeit leisten wir so lange, wie die Arbeitslosigkeit vorliegt, längstens jedoch 12 Monate. Bei einer wiederholten Arbeitslosigkeit beginnt eine neue Karenzzeit.

(6) Der Anspruch auf Zahlung der versicherten Rate erlischt spätestens – auch rückwirkend –, wenn

- a) die versicherte Person eine Arbeitstätigkeit aufnimmt;
- b) die versicherte Person stirbt;
- c) der Versicherungsvertrag endet;
- d) die vereinbarte Leistungsdauer abläuft (vgl. Absatz 5);
- e) die versicherte Person eine Leistung aus der Arbeitsunfähigkeits-Zusatzversicherung bezieht;
- f) die versicherte Person Rente wegen voller Erwerbsminderung bezieht;
- g) die versicherte Person die Berufstätigkeit aus Altersgründen beendet, in den Vorruhestand versetzt wird oder in ein Ausbildungsverhältnis wechselt;
- h) die gleichzeitig abgeschlossene Restschuldversicherung beendet wird;
- i) der Versicherungsvertrag durch den Versicherungsnehmer gekündigt wird.

(7) Hält sich die versicherte Person länger als drei Monate ununterbrochen außerhalb der Europäischen Union auf, besteht kein Anspruch auf Zahlung der versicherten Rate, solange dieser Aufenthalt fort dauert.

(8) Die versicherte Person kann - nach Ablauf der Wartezeit (vgl. § 5) - eine telefonische Erstberatung zu allen arbeitsrechtlichen und sozialrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit einer drohenden oder bereits erfolgten Kündigung seines Arbeitsvertrages in Anspruch nehmen.

Die Beratung erfolgt durch Fachanwälte mit Schwerpunkt für Arbeitsrecht.

Die Leistung kann innerhalb von 12 Monaten einmal in Anspruch genommen werden.

Pro Anruf steht eine Beratungszeit von maximal 60 Minuten zur Verfügung. Der Rechtsberatungsvertrag bei der telefonischen Rechtsberatung kommt immer mit dem beratenden Anwalt zustande, nicht mit der neuen Leben oder einem Dritten. Der Anwalt haftet für seine Auskünfte.

§ 2 Überschussbeteiligung

Die Arbeitslosigkeitsversicherung ist nicht überschussberechtigigt.

§ 3 Was ist eine unverschuldete Arbeitslosigkeit im Sinne dieser Bedingungen?

Eine unverschuldete Arbeitslosigkeit liegt vor, wenn der Arbeitgeber das bestehende Arbeitsverhältnis der versicherten Person aus Gründen, die nicht verhaltensbedingt sind, gekündigt hat oder die versicherte Person und ihr Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis einvernehmlich aufheben, die versicherte Person nicht gegen Entgelt tätig ist und sie als arbeitslos mit Anspruch auf Arbeitslosengeld bei der für sie zuständigen Agentur für Arbeit innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geführt wird. Erhält die versicherte Person wegen fehlender Bedürftigkeit keine Leistungen von der zuständigen Agentur für Arbeit, hindert dies den Leistungsanspruch nicht.

Erweist sich eine vom Arbeitgeber ausgesprochene Kündigung im Rahmen einer Kündigungsschutzklage im Nachhinein als unwirksam und besteht das Arbeitsverhältnis fort, so ist für den Zeitraum des fortbestehenden Arbeitsverhältnisses die Arbeitslosigkeitsrente zurückzuzahlen.

§ 4 Wer kann versichert werden?

(1) Die versicherte Person muss bei Vertragsabschluss seit mindestens sechs Monaten ohne Unterbrechung in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis beim gleichen Arbeitgeber mit mindestens 15 Wochenstunden Arbeitszeit stehen. Das Arbeitsverhältnis muss der Beitragspflicht zur Bundesagentur für Arbeit und dem deutschen Arbeitsrecht unterliegen. Ausbildungsverhältnisse sind keine Arbeitsverhältnisse im Sinne dieser Bedingungen.

(2) Bei Vertragsabschluss darf die versicherte Person nicht arbeitsunfähig sein und keine Altersrente oder Rente wegen voller Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Pensionen bzw. Dienstunfähigkeitsrenten von staatlicher Seite erhalten.

(3) Liegen die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vor, ist die versicherte Person nicht versicherbar und trotz Beitragszahlung nicht versichert; der entrichtete Beitrag ist von uns zurückzuzahlen.

§ 5 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz? Welche Wartezeit ist zu erfüllen?

(1) Der Versicherungsschutz beginnt mit Ihrer Unterzeichnung des Versicherungsantrages. Vor Eingang des Einmalbeitrags beim Kreditgeber (§ 6) und vor dem im Antrag angegebenen Beginn der Versicherung besteht jedoch kein Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht ebenfalls nicht, wenn Sie vom Darlehens- bzw. vom Versicherungsvertrag zurückgetreten sind.

(2) Anspruch auf die versicherte Rate entsteht frühestens nach Ablauf der Wartezeit von drei Monaten ab Versicherungsbeginn. Eine Arbeitslosigkeit, die innerhalb der Wartezeit beginnt, ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, auch wenn die Dauer der Arbeitslosigkeit über die Wartezeit hinausreicht. Bei einer Aufstockung des Vertrages wird bei einer innerhalb der Wartezeit des neuen Vertrages eintretenden Arbeitslosigkeit maximal bis zur Höhe der neuen versicherten Rate aus dem Altvertrag geleistet.

§ 6 Wann ist der Einmalbeitrag zu zahlen?

Der Einmalbeitrag wird sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig.

§ 7 Welche Versicherungsdauer ist vereinbart?

Es gilt die im Versicherungsantrag dokumentierte Versicherungsdauer.

§ 8 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

(1) Sie können Ihre Versicherung jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen zum Schluss eines jeden Monats in Textform kündigen. Eine Kündigung der gleichzeitig abgeschlossenen Restschuldversicherung gilt zugleich als Kündigung der Arbeitslosigkeitsversicherung.

(2) Sofern Sie bis zum Zeitpunkt der Kündigung noch keine Leistung empfangen haben, zahlen wir die zum Kündigungstermin berechnete Rückvergütung zugunsten des versicherten Darlehenskontos an den Kreditgeber. Die Rückvergütung aus der Arbeitslosigkeitsversicherung zu einem Berechnungszeitpunkt ergibt sich als Prozentsatz P vom Einmalbeitrag gemäß der folgenden Vorschrift:

$$P = 80 \% * \frac{(n - k - 2)}{(n - 2)} \text{ für } k \leq (n - 2) \quad \text{bzw.} \quad P = 0 \% \text{ für } k > (n - 2)$$

Dabei ist „n“ die vereinbarte Versicherungsdauer in Monaten und „k“ die bis zum Berechnungszeitpunkt abgelaufene Dauer in Monaten. Wegen der Karenzzeit von zwei Monaten beträgt die Versicherungszeit, für die der Beitrag erhoben wird, (n - 2) Monate. Dementsprechend wird der nicht verbrauchte Einmalbeitrag auch nur für diese (n - 2) Monate fällig.

Beispiel: vereinbarte Versicherungsdauer 48 Monate, Kündigung nach 12 Monaten (abgelaufene Dauer):

$$P = 80 \% * \frac{48 - 12 - 2}{48 - 2}$$

$$= 80 \% * \frac{34}{46} = 59,13 \%$$

(3) Erfolgt die Kündigung im Rahmen des Abschlusses eines neuen Darlehensvertrages mit einer neuen Arbeitslosigkeitsversicherung für Festzinsdarlehen, bei der der Versicherungsschutz mindestens in gleichem Umfang festgelegt wird, wie er beim gekündigten Vertrag entfällt, zahlen wir abweichend

von Absatz 2 den nicht verbrauchten Einmalbeitrag gemäß der folgenden Vorschrift:

$$P = 100 \% * \frac{(n-k-2)}{(n-2)} \text{ für } k \leq (n-2) \quad \text{bzw.} \quad P = 0 \% \text{ für } k > (n-2)$$

Dabei ist „n“ die vereinbarte Versicherungsdauer in Monaten und „k“ die bis zum Berechnungszeitpunkt abgelaufene Dauer in Monaten. Wegen der Karenzzeit von zwei Monaten beträgt die Versicherungszeit, für die der Beitrag erhoben wird, (n - 2) Monate. Dementsprechend wird der nicht verbrauchte Einmalbeitrag auch nur für diese (n - 2) Monate fällig.

Beispiel: vereinbarte Versicherungsdauer 48 Monate, Kündigung nach 12 Monaten (abgelaufene Dauer):

$$P = 100 \% * \frac{48 - 12 - 2}{48 - 2}$$
$$= 100 \% * \frac{34}{46} = 73,91 \%$$

§ 9 Wann endet Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz endet

- bei Rücktritt vom Versicherungsvertrag;
- mit Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer;
- bei Kündigung des Versicherungsvertrages;
- bei Kündigung des Darlehensvertrages, zu dem diese Restschuldversicherung abgeschlossen wurde, durch den Kreditgeber;
- sobald die versicherte Person nicht mehr in einem Arbeitsverhältnis von mindestens 15 Wochenstunden beschäftigt ist, das der Beitragspflicht der Bundesagentur für Arbeit und dem deutschen Arbeitsrecht unterliegt. Ausgenommen hiervon ist die Arbeitslosigkeit, während die versicherte Person als arbeitslos bei der zuständigen Agentur für Arbeit innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geführt wird;
- sobald die versicherte Person die Berufstätigkeit aus Altersgründen beendet, in den Vorruhestand versetzt wird oder in ein Ausbildungsverhältnis wechselt;
- sobald die versicherte Person Rente wegen voller Erwerbsminderung bezieht;
- bei Beendigung der gleichzeitig mit der Arbeitslosigkeitsversicherung abgeschlossenen Restschuldversicherung (z. B. durch Kündigung oder auch Tod der versicherten Person);
- wenn und sobald die Zahlungsverpflichtungen aus dem Darlehensvertrag, zu dem diese Arbeitslosigkeitsversicherung abgeschlossen wurde, vorzeitig erfüllt werden.

§ 10 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

- Kein Versicherungsschutz aus Ihrer Arbeitslosigkeitsversicherung besteht, wenn
 - die versicherte Person ihr bestehendes Arbeitsverhältnis selbst gekündigt hat;
 - die versicherte Person bei Vertragsabschluss Kenntnis von der bevorstehenden Kündigung ihres Arbeitsverhältnisses oder einem bereits gestellten oder bevorstehenden Insolvenzantrag ihres Arbeitgebers hatte oder wenn bei Vertragsabschluss ein Gerichtsverfahren in Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis anhängig ist;
 - es sich um
 - eine periodisch wiederkehrende (saisonbedingte) Arbeitslosigkeit oder
 - eine Arbeitslosigkeit nach Ablauf eines befristeten Arbeitsvertrages oder
 - eine Arbeitslosigkeit nach vorzeitiger Beendigung eines kalendermäßig befristeten Arbeitsvertrages weniger als sechs Wochen vor dem vereinbarten Endtermin handelt;
 - die versicherte Person während der Arbeitslosigkeit Leistungen bezieht, die den Anspruch auf Arbeitslosengeld zum Ruhen bringen (z. B. Krankengeld, Berufsausbildungsbeihilfe, Unterhaltsgeld, Ausbildungsförderung oder Rente wegen voller Erwerbsminderung);
 - die Arbeitslosigkeit Folge von Missbrauch von Alkohol oder Drogen, einer Straftat, einer Selbstverstümmelung oder die Folge eines absichtlich oder grob fahrlässig herbeigeführten körperlichen Schadens ist;
 - die versicherte Person arbeitsunfähig ist. Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Gesundheitsstörungen, die ärztlich nachzuweisen sind, außerstande ist, ihre bisherige berufliche Tätigkeit auszuüben, sie auch nicht ausübt und keiner anderen Erwerbstätigkeit nachgeht.

(2) Ferner ist die Leistung ausgeschlossen, wenn die Arbeitslosigkeit Folge von betrieblichen Sozialmaßnahmen ist, die den Übergang von der Arbeit über die Arbeitslosigkeit in die Rente betreffen (Vorruhestandsregelungen).

(3) Tritt der Leistungsfall während der Wartezeit (§ 5) ein, so ist eine Leistung für die gesamte Dauer dieser Arbeitslosigkeit ausgeschlossen.

(4) Ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld wegen einer von der zuständigen Agentur für Arbeit verhängten Sperrzeit, so ist die Leistung für die Dauer der Sperrzeit ausgeschlossen.

§ 11 Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn Leistungen wegen Arbeitslosigkeit verlangt/beantragt werden?

- Der Beginn der Arbeitslosigkeit ist uns unverzüglich anzuzeigen. Zur Regulierung des Leistungsanspruches benötigen wir die folgenden Unterlagen:
 - eine Durchschrift bzw. Kopie des Versicherungsantrages;
 - zu Beginn der Arbeitslosigkeit das Kündigungsschreiben (ggf. in beglaubigter Kopie), aus dem der Kündigungsgrund und der Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird, hervorgehen müssen. Sind diese Angaben aus dem Kündigungsschreiben nicht zu entnehmen, so benötigen wir eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers;
 - eine Bescheinigung des Arbeitgebers, bei dem die versicherte Person zum Zeitpunkt des Abschlusses der Arbeitslosigkeitsversicherung beschäftigt war, aus der sich ergibt, dass die versicherte Person bei Abschluss dieses Vertrages mindestens sechs Monate in einem Arbeitsverhältnis von mindestens 15 Wochenstunden gestanden hat;
 - zum Ablauf der Karenzzeit einen Leistungsnachweis über die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes. Erhält die versicherte Person aufgrund fehlender Bedürftigkeit keine Leistungen der zuständigen Agentur für Arbeit, so sind uns Bescheinigungen der Agentur für Arbeit über die Meldung als Arbeitsuchender und die aktive Arbeitssuche (z.B. Bestätigung über die Wahrnehmung vermittelter Vorstellungsgespräche) vorzulegen.
 - bei fortdauernder Arbeitslosigkeit in vierwöchigen Abständen Nachweise (z.B. Kontoauszüge) über den Bezug des Arbeitslosengeldes. Erhält die versicherte Person aufgrund fehlender Bedürftigkeit keine Leistungen der zuständigen Agentur für Arbeit über die Meldung als Arbeitsuchender und die aktive Arbeitssuche (z.B. Bestätigung über die Wahrnehmung vermittelter Vorstellungsgespräche) vorzulegen.

Die hierdurch entstehenden Kosten sind von Ihnen zu tragen.

(2) Wir können – dann allerdings auf unsere Kosten – weitere notwendige Nachweise über die Arbeitslosigkeit verlangen und zusätzlich Auskünfte zur Aufklärung einholen. Die versicherte Person ist auf Verlangen verpflichtet, seine früheren Arbeitgeber zu ermächtigen, uns Auskünfte im Zusammenhang mit der Prüfung eines Anspruchs auf Versicherungsleistungen zu geben.

(3) Nach Anerkennung unserer Leistungspflicht sind wir berechtigt, das Fortbestehen der Arbeitslosigkeit nachzuprüfen und zu Unrecht gezahlte Arbeitslosigkeitsrenten zurückzufordern. Zur Nachprüfung können wir auf unsere Kosten jederzeit sachdienliche Auskünfte einholen.

(4) Die versicherte Person hat während des Leistungsbezugs unverzüglich anzuzeigen

- die Aufgabe der Berufstätigkeit aus Altersgründen oder die Versetzung in den Vorruhestand;
- die Anerkennung einer vollen Erwerbsminderung;
- die Aufnahme einer selbstständigen oder angestellten Tätigkeit, auch wenn diese nicht der Beitragspflicht an die Bundesagentur für Arbeit unterliegt.

(5) Das Ende der Arbeitslosigkeit ist uns innerhalb von drei Tagen anzuzeigen.

§ 12 Was gilt bei einer Verletzung der Mitwirkungspflicht nach Eintritt der Arbeitslosigkeit?

Solange eine Mitwirkungspflicht nach § 11 von Ihnen oder einer weiteren versicherten Person vorsätzlich nicht erfüllt wird, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Mitwirkungspflicht sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass die Mitwirkungspflicht nicht grob fahrlässig verletzt wurde. Die Ansprüche aus der Versicherung bleiben jedoch insoweit bestehen, als die Verletzung ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ist. Wenn die Mitwirkungspflicht später erfüllt wird, sind wir ab Beginn des laufenden Monats nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Leistung verpflichtet. Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

§ 13 Wer erhält die Versicherungsleistung?

Die Zahlung der versicherten Rate erfolgt monatlich zum Monatsersten zugunsten des versicherten Darlehenskontos an den Kreditgeber, vorausgesetzt die versicherte Person ist zu diesem Termin noch arbeitslos.

§ 14 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

(1) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

(2) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Wenn Sie sich für längere Zeit im Ausland aufhalten, sollten Sie uns, auch in Ihrem Interesse, eine im Inland ansässige Person benennen, die be-

vollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

§ 15 Wie ist das Verhältnis zur Restschuldversicherung?

Die Arbeitslosenversicherung bildet mit der Restschuldversicherung, zu der sie abgeschlossen worden ist, eine Einheit. Sie kann ohne sie nicht fortgesetzt werden. Wenn der Versicherungsschutz aus der Restschuldversicherung endet, so erlischt auch die Arbeitslosenversicherung.

§ 16 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?

(1) Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen bei Vertragsabschluss, bei Änderung nach Vertragsabschluss oder auf Nachfrage unverzüglich – d. h. ohne schuldhaftes Zögern – zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

(2) Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind beispielsweise Umstände, die für die Beurteilung

- a) Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
- b) der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an ihrem Vertrag haben und
- c) der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers maßgebend sein können.

Dazu zählen insbesondere die deutsche oder ausländische(n) Steueridentifikationsnummer(n), das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz.

(3) Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn ggf. keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.

(4) Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gemäß den Absätzen 1 und 2 kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

§ 17 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 18 Wo ist der Gerichtsstand?

(1) Für Klagen aus dem Vertrag **gegen uns** ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

(2) Klagen aus dem Vertrag **gegen Sie** müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristi-

sche Person sind, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

(3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland, sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben. Dies gilt ebenso, wenn Sie eine juristische Person sind und Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung ins Ausland verlegen.

§ 19 Was können Sie tun, wenn Sie mit uns unzufrieden sind?

(1) Die Zufriedenheit unserer Kunden ist für uns sehr wichtig. Sollten Sie mit unseren Leistungen oder dem Service oder mit einer Entscheidung nicht einverstanden sein, können Sie sich direkt an unsere Abteilung Kundenservice wenden. Dies gibt uns die Möglichkeit, für Sie eine Lösung zu finden und unseren Service zu verbessern.

(2) Als Verbraucher haben Sie die Möglichkeit bei Streitigkeiten über einen Verbrauchervertrag ein Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle einzuleiten.

Wir haben uns als Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. zu der Teilnahme an einem Streitbelegungsverfahren verpflichtet. Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

Eingaben an den Versicherungsombudsmann können erfolgen an:

Versicherungsombudsmann e. V.,
Postfach 08 06 32,
10006 Berlin,

Telefon: 0800 3696000 (kostenfrei aus dem deutschen Festnetz),
Fax: 0800 3699000 (kostenfrei aus dem deutschen Festnetz),
Preise aus Mobilnetzen können abweichen
E-Mail: beschwerde@versicherungsbundsmann.de

Die Verfahrensordnung kann beim Versicherungsombudsmann e. V. angefordert oder unter <http://www.versicherungsbundsmann.de> im Internet eingesehen werden.

(3) Für Streitigkeiten aus Online-Dienstleistungsverträgen (z.B. Online-Versicherungsverträge) hat die Europäische Kommission eine Online-Plattform (OS-Plattform) für Verbraucher unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr> eingerichtet. Es besteht die Möglichkeit, die OS-Plattform zur Beilegung von Streitigkeiten aus Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen. Als Online-Dienstleistungsvertrag gelten Dienstleistungsverträge, bei denen der Unternehmer oder der Vermittler des Unternehmers Dienstleistungen über eine Webseite oder auf anderem elektronischen Weg angeboten hat und der Verbraucher diese Dienstleistungen auf dieser Webseite oder auf anderem elektronischen Weg bestellt hat.

(4) Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Sie haben die Möglichkeit, Ihre Beschwerde dort, unter

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
– Bereich Versicherungen –
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

oder online, über www.bafin.de, vorzubringen.

(5) Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt von den vorstehenden Absätzen unberührt.

Ergänzende Hinweise zum Datenschutz

Mit diesen Hinweisen möchten wir Sie über die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch den unten benannten Verantwortlichen und die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zustehenden Rechte informieren.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

neue leben Lebensversicherung AG
Sachsenstraße 8
20097 Hamburg
Telefon +49 (0) 40 / 23891-0
Fax +49 (0) 40 / 23891-333
E-Mail-Adresse Info@neueleben.de

neue leben Unfallversicherung AG
Sachsenstraße 8
20097 Hamburg
Telefon +49 (0) 40 / 23891-0
Fax +49 (0) 40 / 23891-333
E-Mail-Adresse Info@neueleben.de

Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse des Verantwortlichen mit dem Zusatz - Datenschutzbeauftragter / Group Data Protection - oder per E-Mail unter privacy@talanx.com

Rechtsgrundlagen und Zwecke der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Sie können Sie im Internet unter www.neue-leben.de/datenschutz abrufen.

Vor Abschluss des bei uns bestehenden Versicherungsvertrags haben wir die von Ihnen gemachten personenbezogenen Angaben zum einen zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos im Rahmen der Risikoprüfung (inklusive Risikoausschluss und -erhöhung) und zum anderen im Rahmen der Tarifierung und Annahmeprüfung, die für den Abschluss eines Versicherungsvertrages erforderlich sind, benötigt. Diese Daten verarbeiten wir zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, insbesondere zur Sanierungsprüfung, Rechnungsstellung, In- und Exkasso, Rückversicherungsabrechnung, Abrechnung gegenüber Dritten wie z.B. Vermittlern, Tarifanpassung bzw. Tarifoptimierung, Betrugsabwehr und zur Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Kontrollen.

Sofern die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht zwingend für den Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages notwendig ist, erfolgen Ihre Angaben auf freiwilliger Basis und sind entsprechend als freiwillige Angabe gekennzeichnet.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife bzw. zur Optimierung bestehender Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit dem oben genannten Verantwortlichen bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung und/oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Sanierungsüberprüfung,
- zur postalischen Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen des Talanx Konzerns und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung unserer Beratungspflicht oder gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten, aufsichtsrechtlicher Vorgaben, sowie zur Durchführung von gesetzlich notwendigen Kontrollen und gesetzlichen Vorgaben. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO. Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir beauftragen zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil zusätzliche Dienstleister. Dabei handelt es sich um konzernzugehörige und konzernexterne Dienstleister, die uns beispielsweise beim Vertrieb und Marketing, bei der Risikoanalyse, der Policierung, der Antrags- und Bestandsverwaltung, bei der telefonischen Kundenbetreuung, der Schadenregulierung sowie beim Druck- und Versand von Postsendungen unterstützen oder auch Assistance-Leistungen und IT-Services erbringen. Im Schadenfall übermitteln wir personenbezogene Daten einzelfallabhängig auch an konzernexterne Dienstleister wie z. B. Rechtsanwälte, Gutachter und Dienstleister, die uns bei der Schaden- und Leistungsregulierung unterstützen. Zudem setzen wir auch konzernexterne Dienstleister zur Aktenarchivierung, Datenträgerentsorgung und für den Forderungseinzug ein. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der jeweils aktuellen Version der Dienstleisterliste auf unserer Internetseite unter www.neue-leben.de/datenschutz entnehmen. Gerne senden wir Ihnen diese Liste auch auf dem Postweg zu. Hierfür nehmen Sie bitte Kontakt mit uns über die oben angegebenen Kontaktdaten auf.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei ist es zur Abwehr von Ansprüchen notwendig, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können. Hierbei ist die Aufbewahrungszeit abhängig von vertraglichen und/oder gesetzlichen Verjährungsfristen und den jeweils entsprechenden Verjährungsvoraussetzungen. Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten für den Zeitraum, in dem wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o.g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.
Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.
Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Klosterwall 6 (Block c)
20095 Hamburg